



Statuten des Vereins

Weltenschmiede

Rollen- und Brettspielverein

20. März 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
2	Zweck	2
3	Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
4	Arten der Mitgliedschaft	4
5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
8	Mitgliedsbeitrag	6
9	Vereinsorgane	7
10	Die Mitgliederversammlung	7
11	Der Vorstand	9
12	Aufgabe des Vorstands	10
13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
14	Die RechnungsprüferInnen	12
15	Das Schiedsgericht	12
16	Die SchlüsselträgerInnen	13
17	Die/Der QuartiermeisterIn	14
18	Die/Der BibliothekarIn	14
19	Die/Der WerkmeisterIn	15
20	Die/Der LudothekarIn	15
21	Die/Der GarderobierE	16
22	Die/Der LageristIn	16
23	Auflösung des Vereins	17

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen *Weltenschmiede Rollen- und Brettspielverein* und hat seinen Sitz in Rohrbach-Berg.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist:
 - (a) Die Förderung und Ausübung von Rollenspielen.
 - (b) Die Förderung und Ausübung von Live-Rollenspielen.
 - (c) Die Förderung und Ausübung von Gesellschaftsspielen.
 - (d) Die Vernetzung von Personen mit geteilten Interessen.
 - (e) Die Förderung von interkulturellem Austausch.
 - (f) Die Förderung von Sprach- und Rhetorik Kenntnissen.
 - (g) Die Förderung von Zusammenarbeit.
 - (h) Die Förderung von kreativem Denken und Handeln.
 - (i) Die Förderung von handwerklichen Fertigkeiten.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 Prozent der Gesamtreourcen verfolgt.

3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - (a) Regelmäßige Treffen, Ausflüge und gesellige Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte.
 - (b) Veranstaltung von Turnieren in verschiedenen Gesellschaftsspielen.
 - (c) Führen eines Informationsmediums für Mitglieder.
 - (d) Erlangung, Erhaltung und Bereitstellung einer oder mehrerer Versammlungsorte inklusive Verpflegungsmöglichkeiten. (Hauptquartier)
 - (e) Erlangung, Erhaltung und Bereitstellung einer oder mehrerer Handwerksräume. (Werkstatt)

- (f) Erlangung, Erhaltung und Bereitstellung einer oder mehrerer Rollenspielsammlungen. (Bibliothek)
- (g) Erlangung, Erhaltung und Bereitstellung einer oder mehrerer Sammlungen an Gesellschaftsspielen. (Ludothek)
- (h) Erlangung, Erhaltung und Bereitstellung einer oder mehrerer Sammlungen an Kostümen und Accessoires für das Live-Rollenspielen. (Garderobe)
- (i) Erlangung, Erhaltung und Bereitstellung einer oder mehrerer Sammlungen an Werkzeugen (Magazin) und Bereitstellung von allen Notwendigkeiten zum bemalen von Miniaturen, Anfertigen von Spielweiterungen, Nähen von Kostümen, sowie der Herstellung von Accessoires für Live-Rollenspiel. (Lager)

3.2. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- (a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- (b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- (c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- (e) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.3. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (a) Mitgliedsbeiträge.
- (b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln.
- (c) Schenkungen.
- (d) Spenden.
- (e) Veräußerung von Vereinsvermögen.
- (f) Einkünfte aus Kooperationen mit anderen Organisationen.
- (g) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.
- (h) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- (i) Allfällige Gewinne bei der Ausgabe von Verpflegung.
- (j) Einhebung von Unkostenbeiträgen

3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 4.3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
- 4.4. Unterstützende Mitglieder sind solche, die im Verein nicht aktiv tätig sind. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Unterstützende Mitglieder sind insbesondere natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
 - (a) Unterstützende Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag gemäß den Bestimmungen dieser Statuten.
 - (b) Unterstützende Mitglieder sind nicht berechtigt, das Vereinslokal selbstständig für eigene Spielerunden zu benutzen. Die Benutzung des Vereinslokals ist nur gestattet, sofern mindestens ein ordentliches Mitglied anwesend ist und die Nutzung mit den Liegenschaftseigentümer*innen abgestimmt wurde.
 - (c) Unter der Voraussetzung der Anwesenheit eines ordentlichen Mitglieds können unterstützende Mitglieder unbegrenzt an Spielerunden teilnehmen. In diesem Fall entfällt eine allfällige Spielegebühr.
 - (d) Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, das Vereinseigentum (insbesondere Bücher, Miniaturen, Brettspiele) während der Teilnahme an Spielerunden zu benutzen. Ein Recht auf Entlehnung oder Ausleihe von Vereinseigentum besteht nicht.
 - (e) Der Vorstand kann im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Teilnahme unterstützender Mitglieder an Vereinsaktivitäten treffen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 4.5. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden. Sie sind ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich gleichgestellt; Aussagen bezüglich ordentlicher Mitglieder gelten daher sinngemäß auch für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Ernennung und endet durch Aberkennung, Tod oder freiwilligen Austritt.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

- 5.4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Abschnitt 15).
- 6.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Paragraf 6.5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ausübung des passiven Wahlrechts bedarf zusätzlich der vollen Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kandidaten.
- 7.3. Sollte die Mitgliederversammlung als Schiedsgericht fungieren, verfügen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, für diese Abstimmung, über Stimmrecht.
- 7.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.5. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.6. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.9. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8 Mitgliedsbeitrag

- 8.1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.2. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz, durch einfachen Mehrheitsbeschluss, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, unbeirrt eines etwaigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 8.3. Berechtigungserfordernisse um in den Genuss von reduzierten Mitgliedsbeiträgen zu kommen, werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 8.4. Die Höhe von reduzierten Mitgliedsbeiträgen werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.5. Unterstützende Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Mindestmitgliedsbeitrag für unterstützende Mitglieder. Die Festlegung der Höhe dieses Mindestmitgliedsbeitrages erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Statuten. Eine freiwillige Überzahlung über diesen Mindestbetrag hinaus ist zulässig.
- 8.6. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beiträgen verpflichtet.

9 Vereinsorgane

- 9.1. Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung. (Abschnitt 10)
 - (b) Der Vorstand. (Abschnitt 11)
 - (c) Die RechnungsprüferInnen. (Abschnitt 14)
 - (d) Das Schiedsgericht. (Abschnitt 15)
 - (e) Die/Der QuartiermeisterIn. (Abschnitt 17)
 - (f) Die/Der BibliothekarIn. (Abschnitt 18)
 - (g) Die/Der WerkmeisterIn. (Abschnitt 19)
 - (h) Die/Der LudothekarIn. (Abschnitt 20)
 - (i) Die/Der GarderobierE. (Abschnitt 21)
 - (j) Die/Der LageristIn. (Abschnitt 22)
 - (k) Die Schlüsselträgerinnen (Abschnitt 16)
- 9.2. Die Annahme von mehr als einer Position innerhalb eines Organs durch eine Person ist nicht gestattet.
- 9.3. Alle Vereinsorgane führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf den Ersatz notwendiger Aufwendungen. Weitere Vergütungen irgendeiner Art stehen Ihnen nicht zu. Alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben, so nicht ausdrücklich anders angegeben, durch die Tätigkeit als Vereinsorgan oder die Zugehörigkeit zu einem solchen unverändert bestehen.

10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 10.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 10.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorge-schlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 10.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 10.8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 10.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die für diese Funktion gewählte Stellvertreterin bzw. der für diese Funktion gewählte Stellvertreter. Wurde keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter gewählt oder ist diese/dieser ebenfalls verhindert, übernimmt ein anderes, vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus einer/einem Obfrau/Obmann, einer/einem SchriftführerIn und einer/einem KassierIn. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Zusätzlich kann für jede dieser Funktionen jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Gewählte StellvertreterInnen sind Mitglieder des Vorstands. Wurde für eine Funktion keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter gewählt oder ist diese Funktion unbesetzt, so werden die in diesen Statuten vorgesehenen Vertretungs- oder Ersatzaufgaben für diese Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen, das vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.
- 11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5. Vorstandssitzungen werden von der/dem Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von der für diese Funktion gewählten Stellvertreterin bzw. dem für diese Funktion gewählten Stellvertreter einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Wurde keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter gewählt oder ist diese/dieser verhindert, darf ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei nur zwei anwesenden

Vorstandsmitgliedern ist Einstimmigkeit zur Beschlussfassung notwendig. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- 11.7. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die für diese Funktion gewählte Stellvertreterin bzw. der für diese Funktion gewählte Stellvertreter. Wurde keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter gewählt oder ist diese/dieser verhindert, übernimmt ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die jeweilige Vertretung.
- 11.8. Das Ergebnis von Vorstandssitzungen ist den nicht an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 11.9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären und müssen eine vierwöchige Rücktrittsfrist nach Einlangen der Rücktrittserklärung einhalten. Binnen einer Woche ab Einlangen der Rücktrittserklärung, kann die Rücktrittserklärung zurückgezogen werden. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.11. Sollte der gesamte Vorstand nicht mehr in der Lage sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat das Vereinsmitglied, das am längsten ordentliches Mitglied im Verein ist, die Aufgabe, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die als Zweck die Neuwahl eines Vorstands hat, einzuberufen. Dieses Mitglied führt dann den Vorsitz. Diese Aufgaben können vom entsprechenden Mitglied delegiert werden.
- 11.12. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12 Aufgabe des Vorstands

- 12.1. Der/Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (b) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (f) Führung einer Mitgliederliste;
- (g) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- (h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die/Der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/Der SchriftführerIn unterstützt die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Die/Der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/Obmanns und der/des SchriftführerIn/Schriftführers, in Geldangelegenheiten, sofern diese über das alltägliche Finanzgebarere des Vereins hinausgehen, der/des Obfrau/Obmanns und der/des KassierIn/Kassiers.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Paragraph 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Die/Der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Die/Der SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Die/Der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Die StellvertreterInnen unterstützen Obfrau/Obmann, SchriftführerIn und KassierIn in ihren jeweiligen Aufgabengebieten und vertreten diese im Innenverhältnis bei einer Verhinderung. Wurde für eine Funktion keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter gewählt oder ist diese/dieser verhindert, übernimmt ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die jeweilige Vertretung.

14 Die RechnungsprüferInnen

- 14.1. Der Verein hat zwei RechnungsprüferInnen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/einen AbschlussprüferIn zu bestellen, so übernimmt diese/dieser die Aufgaben der RechnungsprüferInnen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15 Das Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn

nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- 15.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.
- 15.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 15.6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Paragraf 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16 Die SchlüsselträgerInnen

- 16.1. Jedes in Abschnitt 9 genannte Vereinsorgan fungiert als SchlüsselträgerIn.
- 16.2. Bei begrenzter Anzahl an Schlüsseln, werden die SchlüsselträgerInnen vom Vorstand ernannt. Eine Erhöhung der Anzahl von zur Verfügung stehenden Schlüsseln, kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.3. Zusätzliche SchlüsselträgerInnen können vom Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins ernannt werden. Zusätzliche SchlüsselträgerInnen können jederzeit vom Vorstand ihres Postens enthoben werden.
- 16.4. Die SchlüsselträgerInnen haben die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf in allen Vereinslokalen sicher zu stellen und gemäß den Weisungen des Vorstands zu agieren. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich, und befugt das Hausrecht auszuüben.
- 16.5. Die Funktionsdauer einer/eines Schlüsselträgerin/Schlüsselträgers unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 16.6. Rechte und Pflichten:
 - (a) Auf- und Zusperrern der Vereinslokale.
 - (b) Einhaltung und Durchsetzung der Hausordnung.
 - (c) Der/Dem SchlüsselträgerIn steht es eigenverantwortlich zu, ihren/seinen Schlüssel kurzfristig zu verborgen. Die Verantwortung gegenüber dem Verein bleibt jedoch bei den Vereinsorganen oder den durch den Vorstand ernannten SchlüsselträgerInnen die den Schlüssel verborgt haben.

17 Die/Der QuartiermeisterIn

- 17.1. Die/Der QuartiermeisterIn hat die Aufgabe, die Hauptquartiere gewissenhaft gemäß den Weisungen des Vorstands zu leiten und ist für die Führung dieser dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie/Er ist zuständig für die Veranlassung der notwendigen Einkäufe und Inventuren, die Lagerung der Waren zur Verpflegungsmöglichkeit, Einhaltung von Vorschriften, Instandhaltung der Hauptquartiere und die Führung entsprechender Aufzeichnungen. Sie/Er muss die entsprechenden Tätigkeiten nicht selbst ausführen bleibt jedoch gegenüber dem Verein verantwortlich.
- 17.2. Um ihre/seine Aufgabe gewissenhaft erfüllen zu können, erhält sie/er ein Mitspracherecht bei Entscheidungen bezüglich des Sortiments, der Preisgestaltung und der Lagerung, sowie die Erlaubnis Geschäfte im Rahmen der alltäglichen Vereinsaufgaben durch zu führen.
- 17.3. Die Funktionsdauer der/des Quartiermeisterin/Quartiermeister unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 17.4. Die/Der QuartiermeisterIn wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Sie/Er kann jederzeit vom Vorstand seines Postens enthoben werden.
- 17.5. Der/Dem QuartiermeisterIn steht eigenverantwortlich die Ernennung von HilfsquartiersmeisterInnen nach ihrem/seinem Ermessen zu, die sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht Paragraph 17.3.

18 Die/Der BibliothekarIn

- 18.1. Die/Der BibliothekarIn hat die Aufgabe, die Vereinsbibliothek gewissenhaft gemäß den Weisungen des Vorstands zu leiten und ist für die Führung dieser dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie/Er ist für die Entlehnung und Rückgabe der Bibliotheksgegenstände allein zeichnungsberechtigt. Die/Der BibliothekarIn kann die Entlehnung einzelner Gegenstände ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 18.2. Die Funktionsdauer der/des Bibliothekarin/Bibliothekars unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 18.3. Die/Der BibliothekarIn wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Sie/Er kann jederzeit vom Vorstand ihres/seines Postens enthoben werden.
- 18.4. Der/Dem BibliothekarIn steht die eigenverantwortliche Ernennung von HilfsbibliothekarInnen nach ihrem/seinem Ermessen zu, die sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht Paragraph 18.2.

19 Die/Der WerkmeisterIn

- 19.1. Die/Der WerkmeisterIn hat die Aufgabe, die Werkstätten und das Magazin gewissenhaft gemäß den Weisungen des Vorstands zu leiten und ist für die Führung dieser dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie/Er ist zuständig für die Veranlassung der notwendigen Einkäufe und Inventuren, die Lagerung der Werkzeuge, Einhaltung von Vorschriften, Instandhaltung der Werkstätten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen. Sie/Er muss die entsprechenden Tätigkeiten nicht selbst ausführen bleibt jedoch gegenüber dem Verein verantwortlich.
- 19.2. Um ihre/seine Aufgabe gewissenhaft erfüllen zu können, erhält sie/er ein Mitspracherecht bei Entscheidungen bezüglich des Sortiments, der Preisgestaltung und der Lagerung, sowie die Erlaubnis Geschäfte im Rahmen der alltäglichen Vereinsaufgaben durch zu führen.
- 19.3. Die Funktionsdauer der/des WerkmeisterIn unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 19.4. Die/Der WerkmeisterIn wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Sie/Er kann jederzeit vom Vorstand seines Postens enthoben werden.
- 19.5. Die/Der WerkmeisterIn steht eigenverantwortlich die Ernennung von Hilfs-werkmeisterInnen nach ihrem/seinem Ermessen zu, die sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht Paragraf 19.3.

20 Die/Der LudothekarIn

- 20.1. Die/Der LudothekarIn hat die Aufgabe, die Vereinsludothek gewissenhaft gemäß den Weisungen des Vorstands zu leiten und ist für die Führung dieser dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie/Er ist für die Entlehnung und Rückgabe der Ludotheksgegenstände allein zeichnungsberechtigt. Die/Der LudothekarIn kann die Entlehnung einzelner Gegenstände ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 20.2. Die Funktionsdauer der/des Ludothekarin/Ludothekars unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 20.3. Die/Der LudothekarIn wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Sie/Er kann jederzeit vom Vorstand ihres/seines Postens enthoben werden.
- 20.4. Der/Dem LudothekarIn steht die eigenverantwortliche Ernennung von Hilfs-ludothekarInnen nach ihrem/seinem Ermessen zu, die sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht Paragraf 21.2.

21 Die/Der GarderobierE

- 21.1. Die/Der GarderobierE hat die Aufgabe, die Vereinsgarderobe gewissenhaft gemäß den Weisungen des Vorstands zu leiten und ist für die Führung dieser dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie/Er ist für die Entlehnung und Rückgabe der Kostüme und Accessoires für das Live-Rollenspiel allein zeichnungsberechtigt. Die/Der GarderobierE kann die Entlehnung einzelner Gegenstände ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 21.2. Die Funktionsdauer der/des GarderobierE unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 21.3. Die/Der GarderobierE wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Sie/Er kann jederzeit vom Vorstand ihres/seines Postens enthoben werden.
- 21.4. Der/Dem GarderobierE steht die eigenverantwortliche Ernennung von Hilfs-garderobieren nach ihrem/seinem Ermessen zu, die sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht Paragraf 21.2.

22 Die/Der LageristIn

- 22.1. Die/Der LageristIn hat die Aufgabe, das Warenlager für den in Absatz 3.1i definierten Verwendungszweck gewissenhaft, gemäß den Weisungen des Vorstands, zu leiten und ist für dessen Führung dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie/Er ist zuständig für die Veranlassung der notwendigen Einkäufe und Inventuren, die Lagerung der Waren, Einhaltung von Vorschriften und die Führung entsprechender Aufzeichnungen. Sie/Er muss die entsprechenden Tätigkeiten nicht selbst ausführen bleibt jedoch gegenüber dem Verein verantwortlich.
- 22.2. Um ihre/seine Aufgabe gewissenhaft erfüllen zu können, erhält sie/er ein Mitspracherecht bei Entscheidungen bezüglich des Sortiments, der Preisgestaltung und der Lagerung, sowie die Erlaubnis Geschäfte im Rahmen der alltäglichen Vereinsaufgaben durch zu führen.
- 22.3. Die Funktionsdauer der/des Lageristin/Lageristen unterliegt keiner Zeitbeschränkung.
- 22.4. Die/Der LageristIn wird vom Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernannt und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Sie/Er kann jederzeit vom Vorstand seines Postens enthoben werden.
- 22.5. Der/Dem LageristIn steht eigenverantwortlich die Ernennung von Hilfs-lageristInnen nach ihrem/seinem Ermessen zu, die ihr/ihn bei der Ausübung seiner Funktion unterstützen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ihre Funktionsdauer entspricht Paragraf 22.3.

23 Auflösung des Vereins

- 23.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, bei einem Mindestforum von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, beschlossen werden.
- 23.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die/der Obfrau/Obmann die/der vertretungsbefugte LiquidatorIn.
- 23.3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Abschnitts 2 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.